

# **Satzung des Tennisclub Hiddenhausen von 1973 e. V.**

---

## **§ 1 Name und Sitz**

---

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hiddenhausen von 1973 e. V.“ (TC Hiddenhausen) und hat den Sitz in Hiddenhausen, Kreis Herford.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-orange.

---

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

---

1. Gem. § 59 AO verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

---

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes (WTV).

---

## **§ 4 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

---

## **§ 5 Mitgliedschaft**

---

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und beitragsfrei gestellt werden.

3. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

---

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

---

### **§ 7 Rechte des Mitgliedes**

---

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr nutzen.
3. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

---

### **§ 8 Pflichten des Mitgliedes**

---

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahmen zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

---

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
  - Mitgliedsbeitrag
  - Arbeitsleistungen
2. Die Höhe dieser Beiträge und Arbeitsleistungen sowie Erhebung von Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Über die Berufung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

---

1. Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Gesamtvorstand
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26 a EStG gezahlt werden.

3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Amtshäufung ist möglich.

## **§ 12 Vorstand**

---

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
  - Finanzwart
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Hauswart
  - Platzwart
  - Schriftführer
  - Medienwart
  - Veranstaltungswart
2. Falls ein Ehrevorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart besteht.
5. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

---

1. Jährlich findet in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen sind.
2. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden durch schriftliche oder digitale Einladung an die Mitglieder einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Finanzwartes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Arbeitsstunden
  - Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
  - Wahl des Versammlungsleiters und Entlastung des alten Vorstandes
  - Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmzettel.
8. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Die Gegenanträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

---

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

---

### **§ 15 Datenschutz**

---

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Diese können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Adresse
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale / überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage / Vereinszeitung / Infotafel im Vereinsheim sowie den Medien bekannt gemacht werden.
3. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

---

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden.

2. Die Einladung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Herford.  
Erfüllungsort für alle Pflichten und Rechte der Mitglieder ist Hiddenhausen.

Stand März 2016